

Die Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 30.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.03.2014 soll aufgrund nachstehend aufgeführter Sachverhalte geändert werden:

- a) Mit Datum vom 01.10.2014 tritt das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die Änderungen hinsichtlich den Festsetzungen von Bestattungen berühren die zur Zeit geltende Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald.

Demnach ist der früheste Zeitpunkt für Erdbeisetzungen von 48 auf 24 Stunden verkürzt worden. Zudem ist eine Erdbeisetzung oder die Einäscherung einer/s Verstorbenen innerhalb von 10 Tagen durchzuführen. Die Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen beizusetzen.

- b) Im Jahr 2013 ist zum Gedenken an den auf dem halbanonymen Baumgrabstättenfeld beigesetzten Personen am Entrée eine Dreier-Steile angefertigt und errichtet worden. An der Steile ist es beabsichtigt, Bronzetafeln mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen anzubringen.

Nach Errichtung der Dreier-Steile sind Angebote für eine derartige Bronzetafel von Steinmetzbetrieben eingeholt worden. Hierbei war neben der optischen Komponente (auch in Verbindung mit der Steile) ebenso die den Nutzungsberechtigten zugemutete Höhe der Kosten für die Tafeln ausschlaggebend. Der Brutto-Preis für die vorgegebene Bronzetafel liegt gemäß Angebot unter 200 EUR.

Demzufolge erwirbt der Nutzungsberechtigte einer Baumgrabstätte eine Bronzetafel bei einem frei zu wählenden Steinmetz- oder Kunstgießereibetrieb und beantragt bei der Friedhofsverwaltung die Genehmigung zur Anbringung der Bronzegedenktafel. Die Anordnung und Montage der Tafel obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Vergaberecht wird nicht tangiert, da die Stadt Radevormwald nicht am Beschaffungsprozess teilnimmt.

Um exakte Bedingungen vorgeben zu können, sind diese im Vorfeld mit einem Steinmetz- und einem Kunstgießereibetrieb abgestimmt worden.

Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 30.06.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.03.2014	geplante Satzungsänderungen
Änderung der Satzungsbezeichnung: Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 30.06.2011	Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 30.06.2011

in der Fassung der 1. Änderung vom

18.03.2014

in der Fassung der 2. Änderung vom

30.09.2014

§ 7 wird wie folgt geändert:

(3) Jeder Verstorbene darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet werden. Aschen müssen spätestens vier Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der bestattungspflichtigen Person von Amts wegen in einer Rasurnengrabstätte beigesetzt.

(3) Jeder Verstorbene darf nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung der Verstorbenen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Totenaschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der bestattungspflichtigen Person von Amts wegen in einer Rasurnengrabstätte beigesetzt.

§ 17 wird wie folgt ergänzt durch:

(7) Zum Gedenken an die auf dem Baumgrabstättenfeld beigesetzten Personen ist die Anbringung einer Bronzetafel an der am Entrée befindlichen Dreier-Steile gemäß den nachstehend aufgeführten Vorgaben zulässig:

Bronzetafel/Massivguss

Maße: 12 cm (Breite) x 6 cm

Farbgebung: Bronzebraun, matt, mit

Ausstattung: zwei rückseitige

Schrifttext: Vor- und Zuname der/s

Schriftart: Niedere Block / erhaben

vor.

Die Anordnung und Montage der Gedenktafeln obliegt der Friedhofsverwaltung.

Die Anbringung der Gedenktafeln bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unterliegt somit den Bestimmungen gemäß § 22 der Friedhofssatzung. Die Genehmigung ist gemäß § 4 Ziffer IV Nummer 2 der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 21 wird wie folgt ersetzt durch:

i) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage oder aus Gründen der Standsicherheit weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(4)

i) Bronzetafeln an der am Entrée befindlichen Dreier-Stele zum Gedenken der auf dem Baumgrabstättenfeld beigesetzten Personen sind zulässig:

nach den Vorgaben gemäß § 17 Absatz 7

h) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage oder aus Gründen der Standsicherheit weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 36 wird wie folgt geändert:

Die 1. Änderung vom 18.03.2014 der Friedhofssatzung vom 30.06.2011 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung vom 30.09.2014 der Friedhofssatzung vom 30.06.2011 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.